AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 7. Dezember 2006 | 30. Jahrgang / Nr. 46

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

347. Dreiundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, vom 25. September 2006

348. Satzung der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 44 „Brügghamm“ - Erste Änderung und Erweiterung vom 25. September 2006

349. Bekanntmachung der Fünfundsechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, vom 07. März 2006

350. Satzung der **Gemeinde Elmlohe**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 8 „Krombacher Hof“ vom 04. Mai 2006

351. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Uthlede**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2006 vom 16. Oktober 2006

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

347.

DREIUNDSIEBZIGSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der
Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven,
vom 25. September 2006

Der Rat der Stadt Langen hat die Dreiundsiebzigste Flächennutzungsplanänderung (Langen – Brügghamm) in seiner Sitzung am 25. September 2006 beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 23. November 2006, Az.: 63.4 61.20/01.10-73, genehmigt.

Der Bereich der Dreiundsiebzigsten Flächennutzungsplanänderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch Umrandung und Schraffur dargestellt.

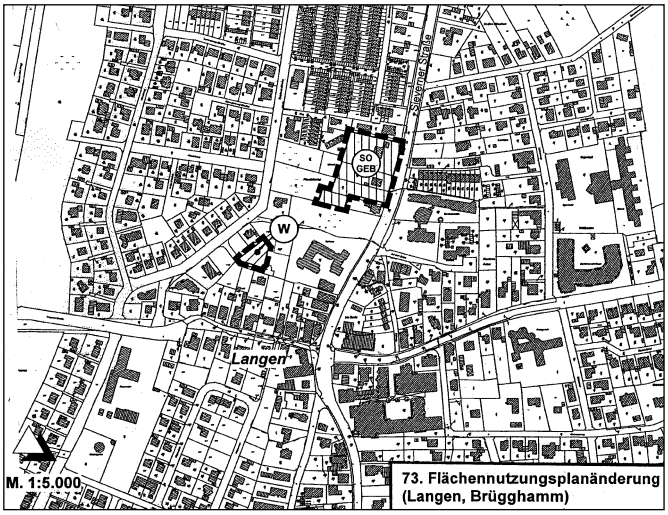

Die Dreiundsiebzigste Flächennutzungsplanänderung kann nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Stadt Langen, Zimmer 0.03, EG, Sieverner Straße 10, 27607 Langen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Dreiundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Langen wirksam.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05. September 2006 (BGBl. I S. 2098) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Langen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Langen, den 23. November 2006

Stadt Langen
Der Bürgermeister
Krüger

348.

SATZUNG
der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven,
zum Bebauungsplan Nr. 44 „Brügghamm“
– Erste Änderung und Erweiterung
vom 25. September 2006

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Langen den Bebauungsplan Nr. 44 „Brügghamm“ – Erste Änderung und Erweiterung, Ortschaft Langen, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Langen, den 25. September 2006

(L.S.)

Stadt Langen
Der Bürgermeister
Krüger

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Brügghamm“ – Erste Änderung und Erweiterung ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch Umrandung und Schraffur gekennzeichnet.

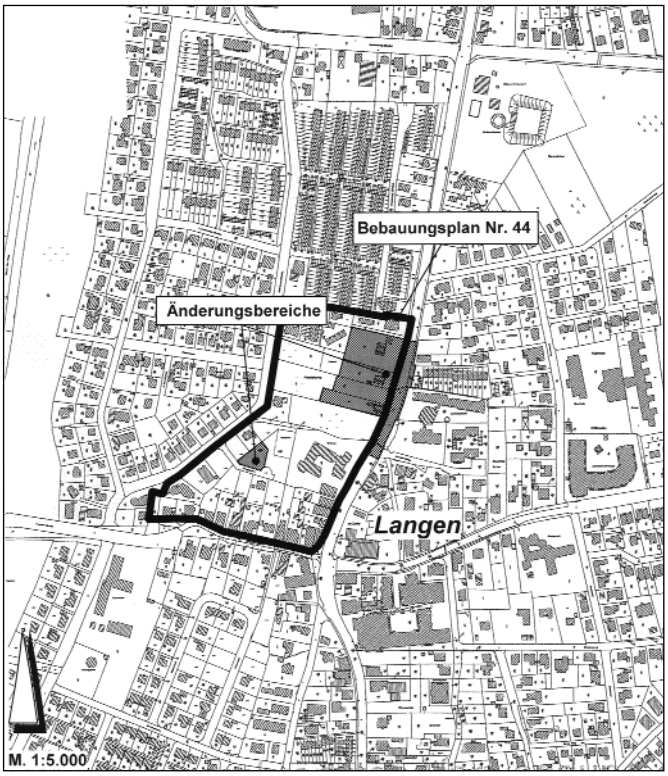

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langen, Zimmer 0.03, Sieverner Straße 10, 27607 Langen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 44 „Brügghamm“ – Erste Änderung und Erweiterung in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Langen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Langen, den 23. November 2006

Stadt Langen
Der Bürgermeister
Krüger

349.

BEKANNTMACHUNG
der Fünfundsechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, vom 07. März 2006

Aufgrund des § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung am 07. März 2006 die Fünfundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich Elmlohe nebst Begründung beschlossen.

Bad Bederkesa, den 23. November 2006

(L.S.)

Samtgemeinde Bederkesa
Der Samtgemeindebürgermeister
Wojzischke

Der Rat der Samtgemeinde Bederkesa hat in seiner Sitzung am 07. März 2006 die Fünfundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 17. November 2006, Aktenzeichen 63.4 61.20/01.02-65, diese Fünfundsechzigste Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit einer Auflage genehmigt.

Die Fünfundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes und ihre Begründung können gemäß § 6 Absatz 5 BauGB im Rathaus Bederkesa der Samtgemeinde Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa, Zimmer 202, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich der Fünfundsechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz gestrichelt umrandet dargestellt.

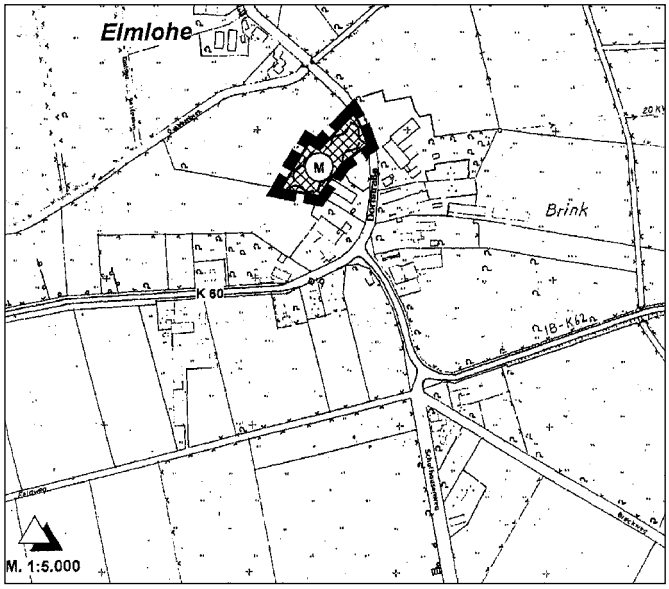

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Fünfundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Bad Bederkesa, den 23. November 2006

Samtgemeinde Bederkesa
Der Samtgemeindebürgermeister
Wojzischke

350.

SATZUNG
der Gemeinde Elmlohe, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 8 „Krombacher Hof“
vom 04. Mai 2006

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Elmlohe diesen Bebauungsplan Nr. 8 „Krombacher Hof“ bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung als Satzung beschlossen.

Elmlohe, den 27. November 2006

Gemeinde Elmlohe
von der Lieth
(L.S.) Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Krombacher Hof“ ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden und wird daher gem. § 10 Absatz 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem nachstehenden abgedruckten Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

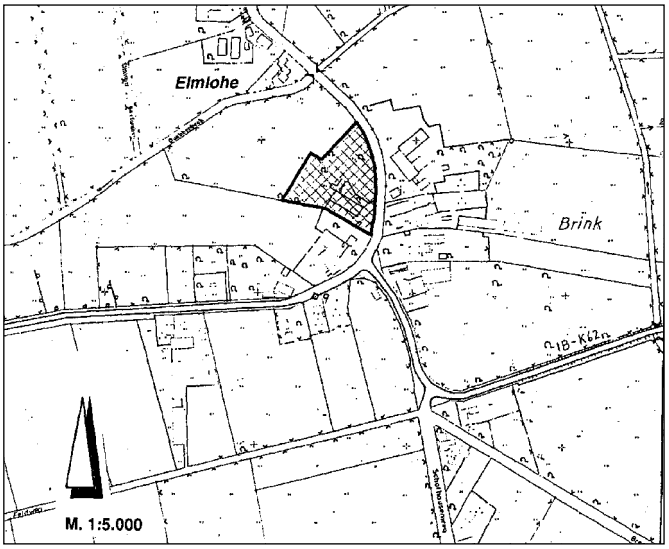

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Krombacher Hof’ und seine Begründung können gemäß § 10 BauGB im Gemeindebüro Elmlohe, Im Wiebusch 8, 27624 Ehelohe und im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa, Am Markt 8 in 27624 Bad Bederkesa während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Krombacher Hof“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elmlohe, Im Wiebusch 8, 27624 Elmlohe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 8 „Krombacher Hof“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Elmlohe, den 27. November 2006

Gemeinde Elmlohe
von der Lieth
(L.S.) Bürgermeister

351.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Uthlede, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2006 vom 16. Oktober 2006

Auf Grund der §§ 40 und 87 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Gemeinde Uthlede in der Sitzung am 16. Oktober 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen um 42.700,- € erhöht und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber bisher 408.300,- € nunmehr festgesetzt auf 451.000,- €;

die Ausgaben um 7.400,- € erhöht und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber bisher 502.300,- € nunmehr festgesetzt auf 509.700,- €.

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen um 53.600,- € erhöht und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber bisher 70.500,- € nunmehr festgesetzt auf 124.100,- €;

die Ausgaben um 53.600,- € erhöht und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber 70.500,- € nunmehr festgesetzt auf 124.100,- €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung um 52.500,- € erhöht und nunmehr auf 54.700,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag um 35.600,- € vermindert und damit auf 180.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Uthlede, den 16. Oktober 2006

Gemeinde Uthlede
Tietje
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uthlede für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 87 Abs. 1 Satz 2, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 23. November 2006 mit einer Auflage unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 54 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 11. Dezember 2006 bis 19. Dezember 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Uthlede öffentlich aus.

Uthlede, den 07. Dezember 2006

Gemeinde Uthlede
Der Bürgermeister
Tietje

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven